

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

INVASIVE ARTEN – UNIONSRECHTLICHE GEFAHR IM VERZUG

OVG Schleswig (OVG), Beschluss vom 15.09.2021, 5 MB 22/21

Die zuständige Behörde (LLUR) gab der Eigentümerin eines Eigenjagdbezirkes im Rahmen einer Anordnung auf, behördliche Maßnahmen zur Beseitigung des Chinesischen Muntjaks, einer Hirschart, auf ihren Flächen zu dulden. Hiergegen wehrte sich die Eigentümerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Eilanträge der Eigentümerin wurden sowohl in erster als nunmehr auch in zweiter Instanz zurückgewiesen. Bei dem Chinesischen Muntjak handelt es sich nach den EU-rechtlichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 1143/2014 um eine sog. invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung. Die Verordnung verlangt, dass die Mitgliedstaaten zeitnah nach der Früherkennung der Art Maßnahmen ergreifen, die die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population gewährleisten. Die Anordnung des LLUR war hiernach nach Ansicht des OVG ermessensfehlerfrei und insbesondere verhältnismäßig – dies auch unter besonderer Berücksichtigung der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie. Die Eigentümerin habe es zu dulden, dass Mitarbeiter des LLUR ihre Flächen betreten und dort auch die Muntjaks entnehmen. Dies stelle zwar eine Beeinträchtigung ihres Eigentums dar, die im Rahmen einer Güterabwägung jedoch hinter dem hohen öffentlichen Interesse an der Minimierung und Abschwächung nachteiliger Auswirkungen durch invasive Arten auf die Biodiversität in der EU zurückstehen müsse. Selbst wenn man die Eigentümer als Jagd ausübende berechnete ansehe würde – woran das OVG Zweifel hatte – bedürfte es nicht ihres Einvernehmens. Denn das grundsätzlich vorgesehene Einvernehmenserfordernis bestehe gemäß § 40a Abs. 1 Satz 6 BNatSchG nicht bei „Gefahr im Verzug“. Dieser Begriff sei im Lichte des Unionsrechts auszulegen. Es ginge darum, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen. Hiernach liege eine Gefahr im Verzug insbesondere bei invasiven Arten vor, die noch nicht etabliert seien und bei denen ein sofortiges Handeln zur Verhinderung der Einbringung oder zur Vermeidung der Ausbreitung lebensfähiger Populationen erforderlich sei.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist ein Beispiel dafür, dass das Unionsrecht auch das (zeitliche) Entschließungsermessen der nationalen Behörden bestimmen kann. Invasive Arten stellen häufig ein ernsthaftes Problem für das heimische Ökosystem und die Biodiversität sowie die – rechtlich vorgegebenen – Bemühungen zu deren Erhalt und Verbesserung dar und können darüber hinaus auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft haben (Erwägungsgrund Nr. 3 der VO (EU) Nr. 1143/2014). Die nationale Ermächtigungsgrundlage für ein behördliches Einschreiten enthält § 40a BNatSchG. Sie ist so zu handhaben, dass das Ziel der EU-VO, deren „effet utile“, konsequent erreicht wird, weshalb die Eingriffsschwelle für „Gefahr im Verzug“ entsprechend niedrig anzusetzen ist.